



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Recht und Migration

per E-Mail an stellungnahmen@sozialministerium.at;
vera.pribitzer@sozialministerium.at und
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Stellungnahme des ÖRK zum SV-OG

RA/217/MT
Wien, 19.10.2018

Stellungnahme zum Sozialversicherungs-Organisations-Gesetz (SV-OG)

GZ: BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes des Sozialversicherungs-Organisations-Gesetz (SV-OG) binnen offener Frist Stellung nehmen:

Zu § 341 und § 342 ASVG:

In § 341 ASVG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs ist vorgesehen, dass die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Ärzten und Ärztinnen sowie den Gruppenpraxen durch Gesamtvertrag geregelt werden. Diese Gesamtverträge sind von den Trägern der Krankenversicherung und der Österreichischen Ärztekammer bundeseinheitlich abzuschließen.

Um regionale Besonderheiten in der Versorgung berücksichtigen zu können, gibt es nach § 342 Abs 2b ASVG die Möglichkeit, regionale Honorarvereinbarungen durch Gesamtvertrag zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der örtlich zuständigen Ärztekammer für das jeweilige Bundesland abzuschließen. Dies wird auch in den Erläuterungen zum Entwurf hervorgehoben. Die Positionierung dieser Bestimmung im 1. Unterabschnitt „Ärztinnen/Ärzte“ des Abschnitt II des Sechsten Teils des ASVG und die Zuständigkeit der Ärztekammer lassen darauf schließen, dass die Möglichkeit regional abweichender Honorarvereinbarungen nach § 342 Abs 2b ASVG nur Ärztinnen und Ärzten zukommen soll, wenn nicht an anderer Stelle die analoge



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch für andere Anbieter von sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähigen Gesundheitsdienstleistungen festgehalten wird.

Für Rettungsorganisationen, denen es nach § 349 Abs 3 möglich ist, Gesamtverträge abzuschließen, ist im derzeitigen Gesetzesentwurf keine Möglichkeit regionaler Tarifvereinbarungen ersichtlich. Da aber gerade Rettungsorganisationen aufgrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten bei Erbringung ihrer Dienstleistungen mit regional unterschiedlichen Kosten konfrontiert sind, ist eine regionale Vereinbarung der Tarife essentiell.

Das ÖRK ersucht daher um eine klarstellende Ergänzung, dass auch für Rettungsorganisationen regionale Honorarvereinbarungen möglich sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen

und verbleiben mit freundlichen Grüßen!



Dr. Bernhard Schneider
Bereichsleiter Recht & Migration

Ansprechpartnerin

Mag. Monika Tax
Tel +43/1/589 00-188
E-Mail monika.tax@roteskreuz.at